IDW
INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Frau
Dr. Katharina Kollmann
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII A 6
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Düsseldorf, 8. Juli 2016
642

Eingabe zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Dr. Kollmann,

wir nehmen Bezug auf den am 01.07.2016 veröffentlichten Referentenentwurf eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes. Es ist zu begrüßen, dass insbesondere der Mittelstand durch die geplanten Maßnahmen von Bürokratie entlastet werden soll.

Durch die Änderung des § 147 AO soll geregelt werden, dass die steuerliche Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, bei empfangenen Lieferscheinen mit Erhalt der Rechnung und bei abgesandten Lieferscheinen mit Versand der Rechnung endet. Damit die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für solche Lieferscheine für die Unternehmenspraxis entlastende Wirkung entfalten kann, sollte die Maßnahme durch eine entsprechende handelsrechtliche Regelung flankiert werden. Zudem erscheint es sinnvoll, für handelsrechtliche und steuerrechtliche Zwecke die gleichen Voraussetzungen für eine verkürzte Aufbewahrungsfrist zu schaffen.

Die Regelung sollte so ausgestaltet werden, dass die Unternehmen sowohl für handelsrechtliche als auch steuerrechtliche Zwecke hinreichend rechtssicher zwischen aufbewahrungspflichtigen und nicht aufbewahrungspflichtigen Lieferscheinen unterscheiden können. Rechtsunsicherheiten führen dazu, dass der gewünschte Entlastungseffekt nicht erreicht wird, da die Unternehmen in Zwei-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

IDW
INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

felsfällen die betreffenden Lieferscheine aus Vorsichtsgründen aufbewahren werden.

Wir wären sehr dankbar, wenn unsere Vorschläge berücksichtigt werden und stehen jederzeit gern für vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, RA StB
Fachleiterin Steuern und Recht